

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Wie der Rekurrent selbst bemerkt, besteht eine seiner Auffassung zuwiderlaufende Praxis des Bundesrates als früherer eidgenössischer Aufsichtsbehörde (Archiv 4 Nr. 94 und 5 Nr. 117), wonach dem Drittanstrecher eines gepfändeten Gegenstandes die Legitimation aberkannt wird, die Pfändung durch Beschwerde anzufechten. An dieser Praxis ist festzuhalten. Mit Recht nimmt sie an, daß, soweit der Drittanstrecher ein rechtliches Interesse haben kann, gegen die Pfändung aufzutreten, zu dessen Wahrung das Widerpruchsverfahren der Art. 106/109 SchRG der gesetzlich vorgeschriebene Weg ist, daß ferner dieses Verfahren dem Dritten eine genügende Wahrung seiner Interessen auch wirklich ermöglicht und daß daher für ein Recht desselben, durch Beschwerde gegen die Pfändung aufzutreten, kein Raum bleibt. Unstichhaltig ist es, wenn der Rekurrent zur Begründung eines rechtlichen Interesses an der beschwerdeweisen Anfechtung der Pfändung geltend macht, die Verweigerung des Beschwerderechtes habe für ihn zur Folge, bei dem nunmehrigen Fortbestande der Pfändung den Widerpruchsprozeß mit seinen Risiken und seinen Kosten durchführen zu müssen. Diese Nötigung, sein Eigentumsrecht allfällig im Prozeßweg zu verfolgen, ergibt sich vielmehr daraus, daß das Gesetz diesen Weg für die Eigentumsansprüche ausdrücklich vorgeschrieben hat. Ob aber die Sache, unabhängig von ihrer behaupteten Eigenschaft als Drittgut, pfändbar sei oder nicht, namentlich ob sie es aus dem vom Rekurrenten namhaft gemachten Grunde nicht sei, weil sie außerhalb der Schweiz liege, ist eine Frage des Exekutionsverfahrens, die den Rekurrenten als in diesem Verfahren Unbeteiligten nicht berührt. Auf den Bundesgerichtsentscheid in Sachen Konkursmasse Bloch-Brunschwig (Sep.-Ausg. 9 Nr. 61*) beruft sich der Rekurrent mit Unrecht, da es sich hier um keinen pfändungs- sondern um einen konkursrechtlichen Fall gehandelt hat und namentlich nicht um den Eigentumsanspruch eines Dritten, sondern darum, wie weit dem Schuldner gehörendes Vermögen zur Masse ziehbar sei (siehe Erw. 2 daselbst). Ver-

* Ges.-Ausg. 32 I Nr. 117 S. 774 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)

fehlt ist endlich auch der Hinweis auf den Bundesgerichtsentscheid in Sachen Harman und Konsorten (Sep.-Ausg. 1 Nr. 17*), der das Beschwerderecht des Drittanstreichers nicht hinsichtlich der Anfechtung der Pfändung, sondern hinsichtlich der Frage erörtert, ob gestützt auf die als gültig anzusehende Pfändung der Drittanspruch nach Art. 106/107 oder nach Art. 109 SchRG zu liquidieren sei.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

128. Entscheid vom 20. Oktober 1908 in Sachen
Stähli-Hammel.

Betreibung einer Ehefrau gegen ihren, mit ihr in Gütergemeinschaft lebenden, abwesenden Ehemann. Unzuständigkeit der Betreibungs- (und Aufsichts-) behörden zur Prüfung der Gültigkeit der Bestellung eines Vormundes.

A. Am 4. Juli 1907 erwirkte die Rekurrentin, Frau Vertha Stähli-Hammel, vom Betreibungsamt Binningen gegen ihren unbekannt abwesenden Ehemann Max Stähli, mit dem sie vorher in Basel wohnte, einen Zahlungsbefehl (Betreibung Nr. 13,208) für eine Forderung von 2080 Fr., als deren Grund angegeben wurde: „Kostgeld für Frau und Kind für vier Jahre, seit der Ehemann sich absentiert hat“. Der Befehl wurde im kantonalen Amtsblatt vom 11. Juli 1908 publiziert und blieb ohne Rechtsvorschlag. Infolge des Fortsetzungsbegehrens der Rekurrentin pfändete das Betreibungsamt am 10. August einen Erbteil des Betriebenen am Nachlaß seines Vaters. Die Rekurrentin stellte im April 1908 das Verwertungsbegehren, zog es dann aber wieder zurück. Alle Zustellungen an den Betriebenen erfolgten nach Art. 66 Abs. 4 SchRG im kantonalen Amtsblatt.

Am 16. Juli 1908 erwirkte die Rekurrentin vom Betrei-

* Ges.-Ausg. 24 I Nr. 55 S. 340 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

bungsamt Binningen einen neuen Zahlungsbefehl (Betreibung Nr. 1766) gegen ihren Ehemann für eine Forderung von 2500 Fr., zum „Unterhalt für Frau und Kind seit April 1903“. Am 21. Juli erneuerte sie in der andern Betreibung das Verwertungsgesuch.

Unterdessen hatte am 16. Juli 1908 Dr. Brenner in Basel dem Betreibungsamt mitgeteilt, daß das Waisenamt Basel ihn tags zuvor zum Vormund des Max Stähli ernannt habe. Von nun an stellte das Betreibungsamt die Betreibungsurkunden dem Dr. Brenner als gesetzlichem Vertreter des Max Stähli zu, so bereits den Zahlungsbefehl vom 16. Juli, gegen den Recht vorgebracht wurde.

B. Am 24. Juli 1908 beschwerte sich Dr. Brenner für seinen Mündel mit dem Begehren, die Betreibungen Nr. 13,208 und Nr. 1766 als null und nichtig zu erklären. Er machte geltend: Die Ehegatten Stähli-Hammel lebten in Gütergemeinschaft, weshalb die Ehefrau den Ehemann nicht betreiben könne und die angebrachten Betreibungen vom Betreibungsamte von Amtes wegen hätten abgewiesen werden sollen.

Das Betreibungsamt erklärte in seiner Vernehmlassung, sich der Ansicht des Beschwerdeführers anzuschließen, nachdem festgestellt sei — was es bei Anhebung der Betreibungen nicht zu untersuchen gehabt habe —, daß zwischen den Ehegatten Stähli-Hammel Gütergemeinschaft bestehe.

Der Vertreter der Frau Stähli beantragte Abweisung der Beschwerde, indem er ausführte: Zur Vormundschaftsbestellung sei nach Art. 30 des BG betr. zivilr. B. d. N. u. A. nicht die Vormundschaftsbehörde von Baselstadt, die Dr. Brenner ernannt habe, zuständig, sondern diejenige des Heimortes des Max Stähli, Hilterfingen im Kanton Bern. Danach sei Dr. Brenner nicht rechtmäßig bestellter gesetzlicher Vertreter Stählis und demnach nicht zur Beschwerdeführung legitimiert. Zum mindesten bedürfe die in Basel erfolgte Vormundschaftsbestellung noch der Genehmigung durch die zuständige Heimatbehörde. In der Sache selbst suchte er dann des längern darzutun, daß eine in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau den Ehemann gültig betreiben könne.

C. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärte die Beschwerde am

10. August 1908 als begründet und hob die beiden Betreibungen auf. Sie hält die Bestellung des Dr. Brenner zum Vormunde für gültig, da es sich nicht um eine auswandernde oder landesabwesende Person im Sinne des Art. 30 leg. cit., sondern um eine unbekannt abwesende Person gehandelt habe. Stähli habe Baselstadt verlassen, ohne an einem andern Orte einen Wohnsitz zu erwerben. Nach Art. 3 leg. cit. habe also sein Wohnsitz in Basel fortgedauert und nach Art. 10 leg. cit. seien daher die dortigen Behörden zur Vormundschaftsbestellung zuständig gewesen. In der Sache selbst führt der Vorentscheid dann aus: Eine in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau könne gegen ihren Ehemann keine Forderung geltend machen und ihn dafür betreiben. Das sei zwar nirgends in einem positiven Rechtssatze niedergelegt, ergebe sich aber aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, indem nach Durchführung der Betreibung der durch sie exekutierte Vermögensbestandteil wieder in das gemeinsame Vermögen und somit unter die Dispositionsbefugnis des Ehemanns fallen würde.

D. Diesen Entscheid hat nunmehr Frau Stähli rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Begehren, ihn aufzuheben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Ob Dr. Brenner vom Waisenamt Baselstadt in gesetzmäßiger Weise zum Vormunde des betriebenen Stähli ernannt worden sei, haben die Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs nicht zu prüfen. Diese Ernennung ist keine Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes nach Art. 17 SchRG, sondern geht von einer andern Behörde aus, die, wie feststeht, zu Verfügungen vorliegender Art (Vormundschaftsbestellungen) im allgemeinen zuständig ist. Ob aber im besondern Falle die Zuständigkeit des Waisenamtes Baselstadt in interkantonalen Hinsicht vorhanden gewesen sei oder nicht, haben die gesetzlich dafür vorgesehenen Oberinstanzen zu entscheiden. Andere Amtsstellen dagegen, also auch die Betreibungsbehörden, müssen die erfolgte Ernennung, so lange sie besteht, als gültigen Akt anerkennen und sie den von ihnen zu treffenden Verfügungen als verbindlich zu Grunde legen.

Mit Unrecht zieht die Rekurrentin die Rechtzeitigkeit der Beschwerdeführung in Zweifel, indem Dr. Brenner, wie nicht bestritten, am 15. Juli 1908 zum Vormund ernannt wurde und am 24. Juli Beschwerde geführt hat. Übrigens wäre bei dem unten zu erörternden Mangel der streitigen Betreibungen die Beschwerdeführung gegen sie an keine Frist gebunden.

2. In der Sache selbst stützt die Vorinstanz ihren Entscheid darauf, daß die Ehegatten Stähli-Hammel in Gütergemeinschaft leben und infolgedessen eine Betreibung der Ehefrau gegen den Ehemann unzulässig sei. Ob diese Auffassung, ein Überprüfungsrecht des Bundesgerichts vorausgesetzt, zutrefte oder nicht, kann ununtersucht bleiben, indem man von einem andern Gesichtspunkte aus, dem der mangelnden Handlungsfähigkeit der Rekurrentin, zur Abweisung des Rekurses gelangt: Laut Art. 7 des BG betr. zivilr. B. d. N. u. A. bestimmt sich die persönliche Handlungsfähigkeit der Rekurrentin nach dem Rechte von Baselstadt als dem letzten ehelichen Wohnsitze, der nach dem Bezuge des jetzt unbekannt abwesenden Ehemannes der Rekurrentin laut Art. 3 Abs. 3 leg. cit. fortgedauert hat. Nach diesem Rechte aber (wie nach der vorinstanzlich angewendeten Gesetzgebung Basel-lands) leben die Ehegatten Stähli in Gütergemeinschaft und steht die Ehefrau unter ehemännlicher Vormundschaft (vergl. Huber, Schweiz. Privatrecht I S. 281). Geht somit der Rekurrentin die persönliche Handlungsfähigkeit ab, so konnte sie die fraglichen zwei Betreibungen nicht selbständig, ohne einen gesetzlichen Vertreter, anheben und führen und müssen diese aufgehoben werden, mag im übrigen der Ehemann von Seiten der Frau betreibbar sein oder nicht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

129. Entscheid vom 27. Oktober 1908 in Sachen Röhgen.

Arrestbetreibung. Dahinfallen der Betreibung mit dem Dahinfallen des Arrestes. — **Prosequierung des Arrestes** (wenn noch nicht Klage oder Betreibung angehoben war): sie kann nur durch rechtzeitige Betreibung, nicht durch Klage erfolgen. Art. 278 Abs. 1 SchKG.

A. Am 20. Dezember 1907 erwirkte die Rekursgegnerin, Frau M. Röhgen in Wiesbaden gegen ihren geschiedenen Ehemann, den Rekurrenten G. Röhgen, der nicht in Luzern wohnt, von der Arrestbehörde Luzern für eine Forderung von 100,000 Fr. einen Arrestbefehl, den das Betreibungsamt Luzern am 30. Dezember 1907 durch Verarrestierung eines Guthabens des Arrestschuldners bei der Luzerner Kantonalbank vollzog. Dieser Arrest wurde mit Zahlungsbefehl vom 2. Januar 1908 (Betreibung Nr. 7460) prosequiert. Durch Entscheid vom 3. Januar 1908, der rechtskräftig geworden ist, hob die untere Aufsichtsbehörde den Arrest soweit auf, als das verarrestierte Guthaben den Betrag von 3549 Mk. 70 Pfg. übersteigt. Gegen den Zahlungsbefehl vom 2. Januar wurde Recht vorgeschlagen, worauf die Arrestgläubigerin innert Frist Rechtsöffnung verlangte. Dieses Gesuch wurde vom erstinstanzlichen Rechtsöffnungsrichter am 13. März 1908 abgewiesen, ohne daß die Gläubigerin dessen Entscheid weitergezogen oder binnen zehn Tagen die Anerkennungsklage eingereicht hätte.

B. Am 21./23. März erwirkte die Rekursgegnerin für die gleiche Forderung von 100,000 Fr. einen neuen Arrest auf das gleiche Guthaben. Sie prosequierte ihn nicht durch eine neue Betreibung, sondern reichte, unter Berufung auf die am 2. Januar eingeleitete, am 6. April, innert zehn Tagen von der Mitteilung der Arresturkunde an, die Anerkennungsklage ein.

C. Am 9. Mai 1908 verfügte das Betreibungsamt Luzern auf ein Gesuch des Arrestschuldners (vom 16. April): die Betreibung Nr. 7460 (Zahlungsbefehl vom 2. Januar 1908) und der Arrest vom 23. März 1908 seien als aufgehoben erklärt. Es ging davon aus, daß der Arrest vom 20./30. Dezember 1907